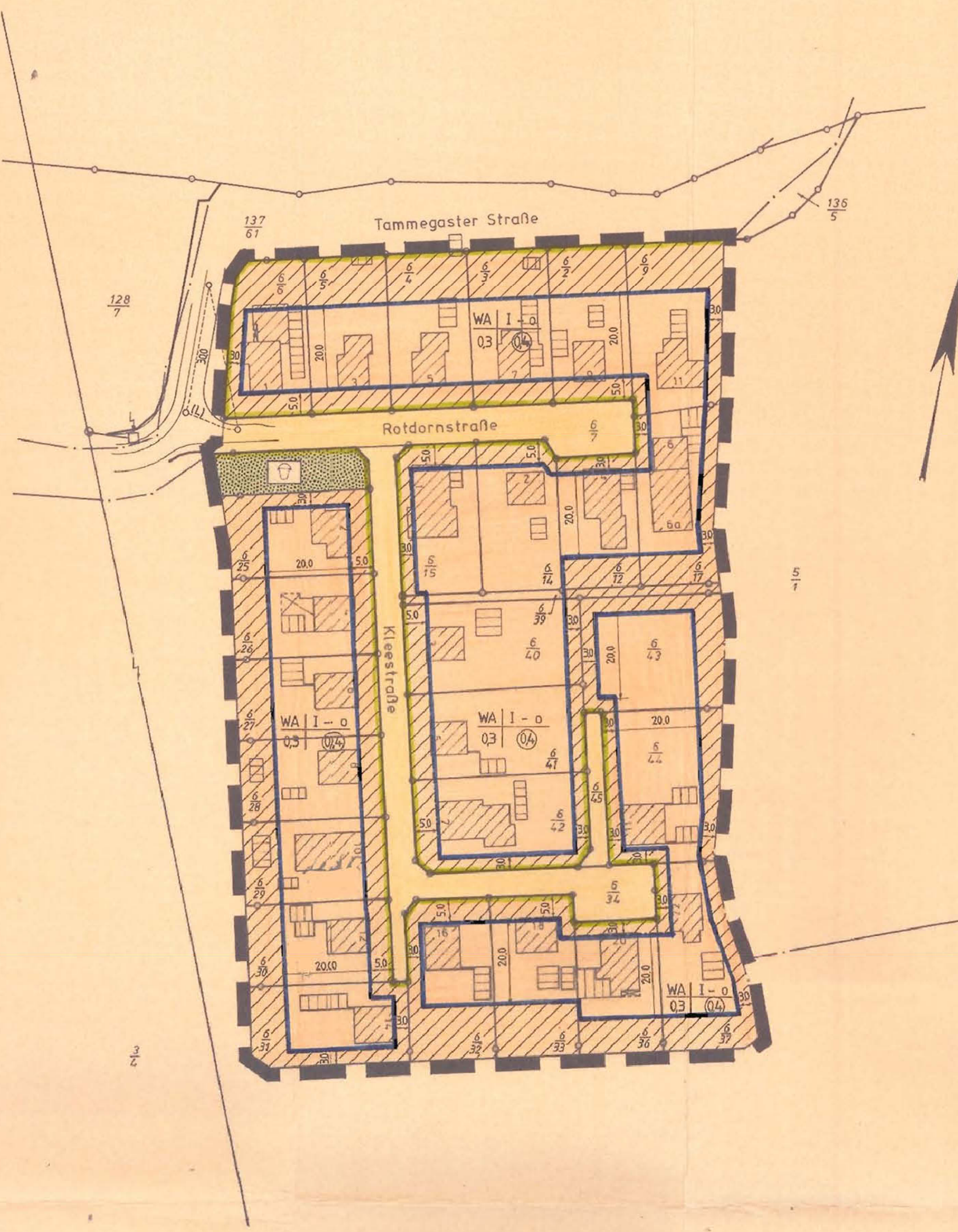




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 (1) BauGB

	Allgemeines Wohngebiet
1	Zahl der Vollgeschosse
03	Grundflächenzahl
04	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Grünfläche
	Spielplatz
	Sichtdreieck
	Grenze des Bebauungsplangebietes
	überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema oder Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1990	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Maßstabskette: 1 : 200

Flurstücksgrenze
 vorhandene Gebäude

Die Sichtdreiecke sind gemäß § 31 (2) Nr. 2) StVO von jeder nichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung mit einer Höhe von 0,80 m über Fahrbahn freizuhalten. An Knotenpunkten sind die Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge (l) von 10,00 m von Rand der übergeordneten Straße befreit.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldspflichtig sind.

Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gewässer sind gemäß den Satzungen des Entwässerungsverbandes Uder-sum und der Stelsch Moormerland entlang Gewässer II. Ordnung 10,00 m und entlang Gewässer III. Ordnung 6,00 m Hauszonen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten. Insoweit ist eine Bauleist gemäß § 92 NBauO i. V. mit § 5 (2) NBauO erforderlich, die den Entwässerungsverbande in der weiteren Abwicklung abzusichern haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Verbandes zulässig.

Gemarkung Rorichum

Flur 10

Maßstab: 1 : 1000

Planunterlage

Angefertigt: Leer, den 5.06.1990

Ergänzt: Leer, den

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 31.08.1990 (BGBl. II, S. 889, 1122) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE MOORMERLAND DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. R 7 / ~~BEBAUUNGSPLAN NR. R 7~~ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN ~~BEBAUUNGSPLAN NR. R 7~~ NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 30. APRIL 1991

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEMERBLICHE ZWECKE GESTATTE. (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1955 - NDS. GVBL. S. 187)

KATASTERAMT LEER / VERMESSUNGSBÜRO SCHINDLER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSREGISTERES UND WEIST DIE STÄDTTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND GRÜNGELANDSSTÄNDIG NACH (STAND VOM 5.6.1990). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER VON DER GEMEINDE GEGEBENEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER, DEN 21.5.1991

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. April 1990 DIE AUFSTELLUNG DER ~~ÄNDERUNG~~ / DES BEBAUUNGSPLANES NR. R 7 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 28. Mai 1990 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MOORMERLAND, DEN 30. April 1991

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. Nov. 1990 DEN ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21. Dez. 1990 BIS 22. Jan. 1991 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN 30. April 1991

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ~~22. Nov. 1990~~ DEN ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ~~21. Dez. 1990~~ BIS ~~22. Jan. 1991~~ GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN / ~~BEBAUUNGSPLAN (ES)~~ NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 25. März 1991 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 30. April 1991

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG ~~II/61.2-100-001~~ VOM HEUTIGEN TAGE ~~ENTWURF~~ ~~BEBAUUNGSPLAN NR. R 7~~ GEMÄß § 11 (3) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 + 4 BAUGB ~~BEBAUUNGSPLAN NR. R 7~~ ~~BEBAUUNGSPLAN NR. R 7~~ KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

LEER, DEN 20.08.1991

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DAS NACH § 11 (3) BAUGB ENTFÖRDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN WURDE ORDNUNGSGEMÄß DURCHFÜHRT. DER LANDKREIS LEER HAT KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ~~22. Nov. 1990~~ DEN GEÄNDERTEN ENTWURF ~~BEBAUUNGSPLAN (ES)~~ / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ~~22. Jan. 1991~~ GEGEBEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN / ~~BEBAUUNGSPLAN (ES)~~ IST GEMÄß § 12 BAUGB IM ANTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM ~~22. Jan. 1991~~ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER / ~~BEBAUUNGSPLAN (ES)~~ IST DAMIT AM ~~22. Jan. 1991~~ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES / ~~BEBAUUNGSPLAN (ES)~~ BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES / ~~BEBAUUNGSPLAN (ES)~~ BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 1. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten. In dem Bereich wo Fuß- und Radwege ausgewiesen sind, ist eine Bebauung gemäß § 12 NBauO zulässig.

2. Vorhaben im Sinne des § 69 (1 + 6) NBauO in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1 - 1.4 müssen ebenfalls einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten.

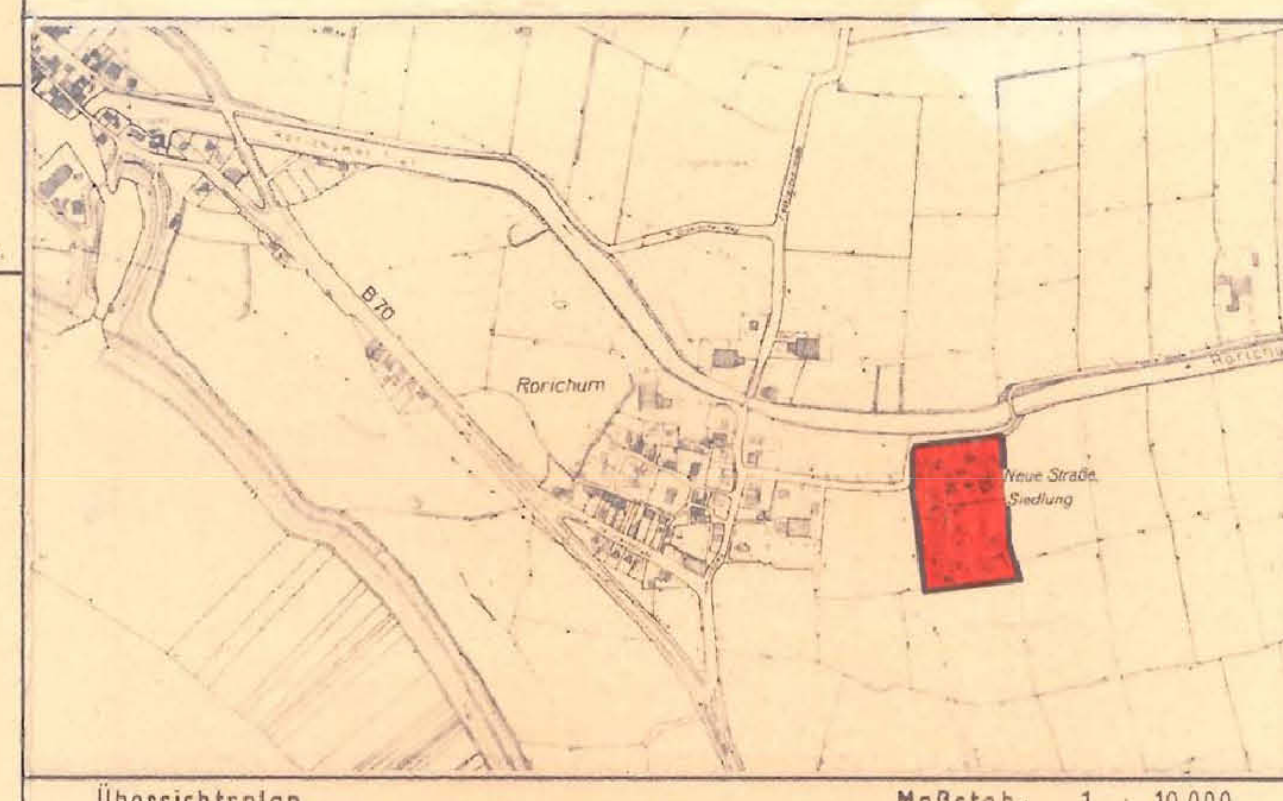
§ 2 1. Werden bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen von der Baugrenze durchschnitten, so ist die Baugrenze dann einzuhalten, wenn Baumaßnahmen in Form einer Erweiterung, eines Abbruchs oder einer Beseitigung an diesen durchgeführt werden.

2. Instandsetzungs- und Umbauarbeiten sowie Nutzungsänderungen können ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.

§ 3 Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) NBauO handelt.

§ 4 Von den in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen sind nur die "nichtbetriebl. Handwerksbetriebe" in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO zulässig.

§ 5 Die in § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO genannten Nutzungen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.



Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 10 000

GEMEINDE MOORMERLAND

Bebauungsplan Nr. R 7

- Ortschaft Rorichum -

2. AUSFERTIGUNG

Aufgestellt: Moormerland, den 17. Juli 1990

GEMEINDE MOORMERLAND

Bearbeitet: 18.04.1991 02.07.1990

Gezeichnet: 18.04.1991 29.06.1990